

B & K Steuer-Tipp

03/2017

Eigenaufwand – Drittaufwand Welche Aufwendungen kann der Steuerpflichtige als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen?

I. Einleitung

Der BFH hat mit Urteil vom 03.02.2016 erneut zur Abgrenzung von Eigen- und Drittaufwand Stellung genommen. Er hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und für den Einzelfall konkretisiert.

In dem Urteilsfall geht es um einen angestellten Ehegatten (EM) und eine Ehefrau (EF), die ein eigenes Unternehmen führt. EM nimmt ein Darlehen auf seinen Namen auf. Daneben nehmen EM und EF ein gemeinsames Darlehen auf. EF verwendet beide Darlehen für ihr Unternehmen. Die Darlehenszinsen werden vom Gemeinschaftskonto von EM und EF abgebucht. EF möchte die Darlehenszinsen insgesamt als Betriebsausgaben in ihrem Unternehmen abziehen.

Der BFH hat entschieden, dass das gemeinsame Darlehen zum Werbungskostenabzug führt, das Alleindarlehen des EM jedoch nicht.

II. Grundsätze für die Abgrenzung von Eigen- und Drittaufwand

Der Steuerpflichtige kann nur die Aufwendungen steuerlich abziehen, die er selber trägt. Dies bedeutet, dass Eigenaufwand abzugsfähig ist, Drittaufwand jedoch nicht.

Der abgekürzte Zahlungsweg ist unschädlich für den Betriebsausgaben/Werbungskostenabzug. Dieser liegt vor, wenn der Steuerpflichtige den Vertrag schließt und ein Dritter zahlt. Vermietet z.B. der Sohn eine Wohnung, beauftragt einen Handwerker und der Vater zahlt die Rechnung, die auf den Sohn lautet, kann der Sohn die Rechnung als Werbungskosten abziehen.

Der abgekürzte Vertragsweg beim Einmalschuldverhältnis ist ebenfalls unschädlich für den Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug. Dieser ist gegeben, wenn der Dritte den Vertrag zugunsten des Steuerpflichtigen schließt. Ein Vorsteuerabzug scheidet aus, da der Leistungsempfänger (das ist „der Dritte“) nicht mit dem Steuerpflichtigen identisch ist. Vermietet z.B. der Sohn eine Wohnung und der Vater beauftragt einen Handwerker, kann der

Sohn die Handwerkerrechnung als Werbungskosten abziehen, obwohl sie auf den Vater lautet. Ein Vorsteuerabzug scheidet aus. Im Unterschied hierzu ist der abgekürzte Vertragsweg bei einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Darlehensvertrag, Mietvertrag) schädlich für den Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug. Die Aufwendungen aus solchen Dauerschuldverhältnissen (z.B. Darlehenszinsen, Miete) sind nicht abziehbarer Drittaufwand.

Unschädlich für den Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug ist ebenfalls, wenn der Darlehensvertrag auf die Gemeinschaft (z.B. Eheleute) lautet oder die Zahlung von einem gemeinsamen Konto erfolgt, also sog. „Wirtschaften aus einem Topf“ vorliegt. In diesem Fall liegt kein nicht abziehbarer Drittaufwand vor.

III. Unser Tipp

Achten Sie insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen auf den korrekten Vertragsabschluss und die korrekte Zahlungsabwicklung. Eine sichere Gestaltung ist z.B. bei Darlehensverhältnissen von Eheleuten immer dann gegeben, wenn der Unternehmer (Vermieter)-Ehegatte ein Alleindarlehen aufnimmt oder die Eheleute ein gemeinsames Darlehen aufnehmen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen bei der Gestaltung zur Verfügung.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.